



LANDGERICHT BERLIN

Beschluß

98 AktE 19/90

In dem Spruchstellenverfahren

gegen

hat die Kammer für Handelssachen 98 des Landgerichts Berlin,
Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin (Charlottenburg), durch die Richter
und am 5. Januar 2001

beschlossen:

Die Barabfindung, die den außenstehenden Aktionären der Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG auf Grund der in der Hauptversammlung am 10. Dezember 1990 beschlossenen Umwandlung auf die Antragsgegnerin zusteht, wird auf 428,81 DM je Aktie über nominal 50 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Februar 1991 bestimmt.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der angemessenen baren Auslagen des gemeinsamen Vertreters und der Vergütung für seine Tätigkeit trägt die Antragsgegnerin.

Der Geschäftswert wird auf 1.750.000 DM festgesetzt.

Gründe

Die Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG (neu), Berlin, war mit der Eintragung der Verschmelzung der Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG (alt) auf im Handelsregister am 1. August 1990 (vgl. 98 AktE 14/90 der Kammer) entstanden. Hauptaktionärin war zu 94,96 %

(s. die gutachterliche

Stellungnahme der

vom 10. August 1990,

Seite 4). Am 10. Dezember 1990 beschloss die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft mit ausreichender Mehrheit, sie nach den §§ 20, 9 bis 14, 3 bis 8 UmwG a. F. auf die Kommanditgesellschaft auf der Grundlage der Umwandlungsbilanz zum 30. Juni 1990 umzuwandeln. In ihrer gutachterlichen Stellungnahme mit Ergänzung vom 24. Oktober 1990 war

zu dem Ergebnis gekommen, dass die Barabfindung im Sinne des § 12 UmwG a. F, die den dadurch ausscheidenden Aktionären geschuldet wird, aufgerundet 404 DM für eine Aktie im Nominalbetrag von 50 DM ausmachen müsse, was zu einem entsprechenden, am 31. Oktober 1990 im Bundesanzeiger veröffentlichten Angebot der Kommanditgesellschaft geführt hat. Nach Verlegung ihres Sitzes nach Berlin firmiert die aus der Umwandlung hervorgegangene Gesellschaft nunmehr

Gegen das Barangebot haben die Antragsteller zu 1. bis 9. das Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Abfindung gemäß den §§ 13, 30 ff. UmwG

fristgerecht beantragt. Die Antragsteller zu 10. bis 12. haben sich innerhalb der durch § 32 Abs. 2 S. 2 UmwG eröffneten Frist durch eigene Anträge angeschlossen. Mit Beschluß vom 20. Juni 1991 hat die Kammer

gemäß § 33 Abs.1 UmwG a. F. zum gemeinsamen
Vertreter derjenigen ausscheidenden Aktionären, die nicht Antragsteller nach § 32 Abs. 1 bzw. 2 UmwG geworden sind, bestellt.

Das Gericht hat auf Grund der Beschlüsse vom 22. Juli 1992 und 27. Januar 1993, auf die verwiesen wird (Bd. II, Bl. 70 und Bl. 80), Beweis erhoben durch Einholung des Gutachtens der

vom 30. Dezember 1997 mit der ergänzenden Stellungnahme der
Wirtschaftsprüfer und vom 29. Dezember 1999, worauf
jeweils Bezug genommen wird. Diese Ausführungen basieren im
wesentlichen auf demjenigen Gutachten, das die gerichtlich bestellten
Sachverständigen am 12. September 1997 zum Verfahren 98 AktE 14/90 des
Landgerichts Berlin erstattet hatten und auch allen hiesigen Beteiligten
bekannt ist.

Die Kammer hat die Sach- und Rechtslage mit den erschienenen Beteiligten im Termin vom 10. November 2000 erörtert.

Die Anträge sind gemäß § 32 Abs. 1 bzw. 2 UmwG a. F. zulässig. Die übernehmende Personengesellschaft ist die Schuldnerin der Abfindung (s. § 32 Abs. 3 UmwG a. F.).

Die Kammer hat auf die Anträge die angemessene Barabfindung auf 428,81 DM für eine Aktie im nominalen Wert von 50 DM zu bestimmen (§§ 13, 30 UmwG a. F.).

Bei der Ermittlung ihrer Höhe folgt sie allerdings nicht dem Begehren der Antragsteller, den Börsenkurs der Aktie der

bzw. der Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie
Aktiengesellschaft (neu) innerhalb eines mehr oder minder weit gefaßten,
ihnen günstigen Referenzzeitraumes um den Zeitpunkt der Fassung des
Umwandlungsbeschlusses auf deren Hauptversammlung (10. Dezember
1990) bzw. der Bekanntgabe der Abfindungskonditionen zur Umwandlung
(Mitte/Ende August 1990) als allein maßgeblich für die Bestimmung des
Wertes dieses Unternehmens zu Grunde zu legen. Zwar hat das
Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. April 1999 - 1 BvR
1613/94 - (z. B. in DB 1999, 1778 ff.) festgehalten, daß es mit Art. 14 GG

unvereinbar ist, bei der Abfindung oder dem Ausgleich für außenstehende oder ausgeschiedene Aktionäre den Börsenkurs der Aktionäre nach §§ 304, 305, 320b AktG außer Betracht zu lassen. Es hat dazu ausgeführt, daß die den betroffenen Aktionären zustehende "volle" Entschädigung jedenfalls nicht unter dem Verkehrswert liegen dürfe, der bei einer börsennotierten Aktie regelmäßig mit dem Kurs identisch sei (a. a. O., 1780, 1781). Die Kammer sieht sich aber nicht in der Lage, den für einen danach wahren Wert maßgeblichen Zeitraum auf der Grundlage von Prinzipien der Unternehmensbewertung festzulegen. Jedenfalls ist zu konstatieren, daß die Aktie nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten, unbestrittenen Kursübersicht, der vom Antragsteller zu 5. eingereichten Kurstabellen aus der Datenbank des Hoppenstedt Verlages, Darmstadt, sowie den von der Kammer bei den Börsen in Berlin, Hamburg und Frankfurt am Main eingeholten Auskünften am Stichtag 10. Dezember 1990 mit 427 DM und damit leicht unter dem von der Kammer nunmehr bestimmten Betrag notiert war. Die Antragsteller weisen zwar zutreffend darauf hin, daß die Aktie der im Verlauf des Jahres 1990 zwischen 620 DM und 790 DM gehandelt wurde und sich ihr Kurs nach Bekanntwerden der Abfindungskonditionen im August 1990 von etwa 690 DM auf 403 DM (10. Oktober 1990) mit einer Erholung auf 427 DM zum Stichtag verringert hat. Die Erfassung der Börsennotierung über einen größeren Zeitraum zeigt aber, daß die Aktie auch um, zum Teil unter 300 DM gehandelt worden war (Frühjahr/Sommer 1988), sich Ende 1988/Anfang 1989 bei gut 400 DM hielt und erst danach mit einer Spitze bei über 800 DM anstieg (1989). Danach ist die Kammer davon überzeugt, daß der Antragsgegnerin als abfindungspflichtigem Unternehmen die in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich zugebilligte Darlegung und Beweisführung, daß der Börsenkurs dem Verkehrswert im vorliegenden Fall nicht entsprach (a. a. O., S. 1781), gelungen ist. Nach den Ausführungen der gerichtlich bestellten Gutachter in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 29. Dezember 1999 und den Erläuterungen in der mündlichen Erörterung vom 10. November 1990, denen sich die Kammer nach eigener Prüfung anschließt, setzt die Möglichkeit, daß ein Börsenkurs einer Aktie dem Verkehrswert der darin verbrieften Beteiligung an einem Unternehmen gleichsteht, voraus, daß es auf sie bezogen eine Vielzahl von Anbietern und Nachfragern gibt. Allenfalls dann könnte der an der Börse zu erzielende Kaufpreis ein hinreichend genauer Wert sein, an dem sich die gebotene Unternehmensbewertung orientiert. Anderenfalls hinge der Schluß vom Börsenkurs auf den Verkehrswert der Unternehmensbeteiligung zu stark von zufallsbedingten

Umsätzen, spekulativen Einflüssen und sonstigen nicht wertbezogenen Faktoren, politischen Ereignissen, Gerüchten, Informationen, psychologischen Momenten oder einer allgemeinen Tendenz ab (so BGH NJW 1967, 1464).

Daß die Antragsteller den günstigsten Börsenkurs nicht zum Anlaß genommen haben, ihre Beteiligung an dem Unternehmen zu veräußern, mag in ihrer Hoffnung auf einen über ihm liegenden später ermittelten Unternehmenswert begründet gewesen sein, kann aber nicht zu Lasten der Antragsgegnerin gehen (vgl. Riegger, Der Börsenkurs als Untergrenze der Abfindung ?, in DB 1999, 1889, 1890).

Bei dieser Sachlage ist ein genereller Übergang zu der Bewertung nach Börsenkursen nicht veranlaßt (Hüffer, AktG, 4. Auflage 1999, Rdnr. 20 a. E. zu § 305).

Deshalb ist die Kammer der Auffassung, daß die relevanten Unternehmenswerte hier grundsätzlich nach der üblichen Ertragswertmethode, die auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., S. 1781) weiterhin als geeignet anzusehen ist (Drüke, DB 2000, 713,), zu ermitteln waren. Dabei folgt sie den in sich schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien schriftlichen Ausführungen der Gutachter vom 30. Dezember 1997 und 29. Dezember 1999. Sie betont insoweit bereits an dieser Stelle, daß sie der vom Bundesverfassungsgericht geforderten grundsätzlichen Berücksichtigung von Börsenkursen auch dadurch Rechnung getragen hat, daß sie die von den Sachverständigen befürwortete Einrechnung des sogenannten Beta-Faktors, der Einfluß auf die Bewertung von Renditen für die Kapitalanlage in Aktien hat, für die Ermittlung der beim Kapitalisierungszinssatz anzusetzenden Risikoprämie für sachgerecht

erachtet. Des Weiteren geht sie nach den Ausführungen der Sachverständigen davon aus, daß die in ihrer Stellungnahme zur Angemessenheit der Barabfindung vom 10. August 1990 mit der Ergänzung vom 24. Oktober 1990 zum Teil Maßstäbe angewandt hat, die die berechtigten Belange der ausscheidenden Aktionäre nicht hinreichend berücksichtigt und den ihr dabei eingeräumten Beurteilungsspielraum ("Bandbreite") verlassen hat. Danach ist eine Korrektur durch die vorliegende Entscheidung geboten (KG OLGZ. 1971, 260, 279).

Die Sachverständigen sind zu dem Ergebnis gekommen, daß der Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG (neu), verkörpert durch die zu ihr gehörenden Gesellschaften, zum 31. Dezember 1989 ein Unternehmenswert in Höhe von 552.004 TDM zukam.

Dabei haben sie in Abweichung von ihrem Gutachten vom 12. September 1997 bei die für plausibel erachtete Planungsrechnung, die die aus der Verschmelzung zum 1. August 1990 resultierenden Synergieeffekte berücksichtigte, zugrunde gelegt und höhere zu kapitalisierende Erträge einsichtig angesetzt (Tz. 13 des Gutachtens vom 30. Dezember 1997). Des weiteren haben sie die von der verwendete Prognoserechnung für übernommen, weil sie zutreffend auf einer nach der Verschmelzung eingetretenen optimistischeren Ertragserwartung basierte. Diese war in einem Großauftrag der Deutschen Bundespost begründet. Im übrigen sind die Gutachter nachvollziehbar von den bereits in den Ausführungen vom 12. September 1997 zu 98-AktE 14/90 ermittelten Erträgen ausgegangen und haben die Summe auf den 31. Dezember 1989 abgezinst. Dazu hat die Kammer im Beschluß vom heutigen Tag zu diesem Parallelverfahren ausgeführt:

"Die Ermittlung der zu kapitalisierenden Erträge bei der ..stehen im Einklang mit den Ausarbeitungen der vom 9. April 1990 und sind nachvollziehbar. Soweit die Sachverständigen bei der , der und der von den Ergebnissen der von den beteiligten Gesellschaften beauftragten Gutachter abgewichen sind, sind sie im Rahmen des ergänzenden Beweisbeschlusses der Kammer vom 27. Januar 1993 vorgegangen. Danach sollten sie sich insbesondere auf eine Plausibilitätsprüfung der bereits vorliegenden Gutachten sowie etwaige Verstöße gegen anerkannte Grundsätze der Unternehmensbewertung konzentrieren. Sie haben insoweit nachvollziehbar dargelegt, daß die Planungsrechnung für die ab 1991 angesichts eines starken Wettbewerbsdrucks und bestehender Währungsrisiken zu hohe positive

Ergebnisse vor Ertragsteuern unterstellt hat, und sind dem mit einem pauschalierenden Abschlag entgegengetreten. Ähnlich sind sie im Fall der vorgegangen. Bei der

war die Einschätzung des durchschnittlichen Ertrages durch die ebenfalls zu optimistisch. Die Kammer folgt den gerichtlich bestellten Gutachtern darin, daß das Unternehmen angesichts der stark schwankenden vorliegenden bzw. prognostizierten Jahresergebnisse lediglich mit Null zu bewerten ist.

Auch bei den für die Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG (alt) sowie zugrunde zu legenden Beträgen schließt sich die Kammer den durch die Sachverständigen ermittelten Zahlen hinsichtlich der zu kapitalisierenden Erträge an. Sie haben dargelegt, daß die Prognoserechnung der Vorgutachter für letztere plausibel ist und warum sie bei den für die Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG (alt) von jenen angenommenen Werten nach oben abweichen. Die von den Antragstellern in den Vordergrund gerückten Umstrukturierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den Jahren 1988 und 1989 haben die Gutachter dabei in Rechnung gestellt (s. Tz. 63 des Gutachtens vom 12. September 1997 und Tz. 24 der ergänzenden Stellungnahme vom 29. Dezember 1999).

Die Kammer sieht ebenso keinen Anlaß, wegen der politischen und der damit einhergehenden rechtlichen Veränderungen in Deutschland in den Jahren 1990 und danach von den Bezifferungen der Sachverständigen abzuweichen. Zwar zeichneten sich durch die zum 21. Juni 1990 bereits vereinbarte Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sowie die sich anbahnende deutsche Wiedervereinigung für die Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG und ihre Tochtergesellschaft neue Absatzmärkte ab. Wie gewinnbringend sie im Einzelnen sein könnten, ließ sich aber zum damaligen Zeitpunkt nicht konkret ermitteln. Auf der anderen Seite stand zu erwarten, daß die Berlinförderung, die einen wesentlichen Teil der Erträge der betroffenen Unternehmen ausmachten, in näherer Zukunft empfindlich eingeschränkt werden bzw. wegfallen würde. Die Kammer geht mit den Sachverständigen (Tz. 38 der ergänzenden Stellungnahme) davon aus, daß sich die daraus ergebenden Chancen und Einbußen in etwa die Waage hielten, so daß sie auf die vorzunehmende Unternehmensbewertung rechnerisch keine Auswirkung haben.

Auf die so zusammengestellten Erträge haben die Gutachter sachgerecht einen Kapitalisierungszinssatz in grundsätzlicher Höhe von 7,5 % angewandt.

In dem maßgeblichen Zeitraum entsprach dies der Rendite, die bei langfristigen Anleihen der öffentlichen Hand durchschnittlich zu erzielen war (vgl. OLG Stuttgart, Beschluß vom 4. Februar 2000, - 4 W 15/98 -, das einen vergleichbaren Basiszinssatz in Höhe von 8 % für das Jahr 1990 nicht beanstandet hat : DB 2000, 709, 712). Von diesen 7,5 % war bei der Diskontierung der zu erwartenden Nettoausschüttungen ab dem Jahr 1993 ein Abschlag für die seither nicht schon eingerechnete Inflationsrate zu machen. Er war mit der Überlegung, daß die betroffenen Unternehmen einen Teil der allgemeinen Preissteigerung durch Preiserhöhungen kompensieren können, auf 1,5 Prozentpunkte zu begrenzen. Die Sachverständigen haben auf der anderen Seite überzeugend dargelegt, daß dieser Basiszinssatz im Hinblick darauf, daß die Anlage in Unternehmensanteilen anders als bei der Investition in Gläubigerpapiere der öffentlichen Hand mit Risiken verbunden ist, um einen angemessenen prozentualen Zuschlag zu erhöhen ist. Die Kammer folgt ihnen auch darin, diese Vergrößerung des Zinssatzes angesichts der häufig aber auch renditereichen Anlage in Aktien im unteren Bereich des als Bandbreite aufgezeigten Rahmens und damit bei 3 % anzusetzen. Ferner mißt sie, wie bereits ausgeführt, der von den Gutachtern weiterführend dargelegten Verknüpfung dieses allgemeinen Wertes mit der besonderen Risikostruktur der betroffenen Gesellschaften Bedeutung zu. Über den sogenannten Beta-Faktor erscheint ihr bei allen im Gutachten und der ergänzenden Stellungnahme aufgeführten Unwägbarkeiten der Einfluß der Schwankungen in der Wertschätzung von Aktien der zu bewertenden Unternehmen durch den Börsenmarkt sachgerecht berücksichtigt. Seine Einbeziehung bei der Ermittlung des Risikozuschlages nach den Grundsätzen des Capital Asset Pricing Model (CAPM) entspricht dem heutigen Stand unternehmensbewertender Praxis. Die Kammer sieht auch keinen Grund, von dem von den Gutachtern angesetzten Faktor von 0,59 abzuweichen. Er ist zum Ende des Jahres 1989 für deutsche Gesellschaften, die in dem Wirtschaftssegment der beteiligten Unternehmen tätig sind, von der ermittelt worden und kann generalisierend zugrunde gelegt werden, auch wenn nicht alle bewerteten Gesellschaften börsennotiert waren. Daraus ergibt sich der konkrete Risikozuschlag von 1,77 Prozentpunkten ($3 \times 0,59$), so daß von Kapitalisierungszinssätzen von 9,27 % ($7,5 \% + 1,77 \%$) für die erste Phase (1990-1992) und von 7,77 % ($7,5 \% + 1,77 \% - 1,5 \%$) für die zweite Phase auszugehen ist.

Zu den darüber berechneten Ertragswerten zum 31. Dezember 1989 haben

die Sachverständigen dem Grund und der Höhe nach folgende besonderen Vermögenswerte der Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG hinzugerechnet :

Die Kammer folgt ihnen in dem Ansatz eines latent bei der Gesellschaft vorhandenen Körperschaftsteuerminderungsanspruchs. Die Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG verfügte zum 31. Dezember 1989 über einen EK 56-Bestand in Höhe von 77.433.198 DM. Hätte sie diese thesaurierten Beträge an die Anteilseigner ausgeschüttet und durch eine Kapitalerhöhung wieder "zurückgeholt", hätte sich ein solcher Anspruch in Höhe von 35.196.908 DM ergeben. Dabei ist von einem typisierten Einkommensteuersatz von 36 % auf der Ebene der Anteilseigner abzustellen. Zwar hat die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, daß Mehrheitsaktionärin

war. Insoweit hat sie behauptet, daß ihre Gesellschafter einheitlich einem Einkommensteuersatz von 56 % unterworfen gewesen seien. Der für den Einzelnen geltende Steuersatz ist aber von dessen persönlichen Verhältnissen, insbesondere von seinen anderweitigen Beteiligungen, Anlagen, Einkünften und Verlusten abhängig, so daß es der Kammer nicht gerechtfertigt erscheint, generalisierend von der höchsten damals in Betracht kommenden Prozentzahl auszugehen. Sie hat der Antragsgegnerin in der mündlichen Erörterung vom 10. November 2000 Gelegenheit gegeben, dazu konkreter vorzutragen. Daraufhin hat sie dargelegt, daß sie von den maßgeblichen Gesellschaftern der Mehrheitsaktionärin mündlich eine entsprechende Information erhalten habe. Dies erachtet die Kammer als zu wenig substantiiert. Die Antragsgegnerin hat damit die Feststellungslast zu tragen (s. KG a. a. O., S. 265), so daß kein Anlaß besteht, von dem ausdrücklich als typisierend bezeichneten Prozentansatz der Gutachter abzuweichen. Für die daraus folgende Berechnung des Körperschaftsteuerminderungsanspruchs nimmt die Kammer auf Tz. 73 des Gutachtens vom 12. September 1997 Bezug. Ferner verfügte die Gesellschaft über ein stillgelegtes Betriebsgelände mit einer Gesamtfläche von 99.995 qm in Rendsburg. Dieses ist als nicht betriebsnotwendiges Grundeigentum mit dem angenommenen, damals realistischen Verkehrswert von 11 Millionen DM abzüglich des Buchwertes in Höhe von 2.158.000 DM und unter Abrechnung der fiktiven Gewerbeertragssteuer sowie eines allgemein mit 36 % angenommenen Steuersatzes anzusetzen. Letzteren hätten die Anteilseigner auf den Gewinn aus der unterstellten Veräußerung als einmalige Ausschüttung am Bewertungsstichtag als Einkommensteuer zahlen müssen. Damit belief sich der einzustellende Sonderbetrag auf 7.081.000 DM; für die Berechnung wird auf Tz. 65 des

Gutachtens vom 12. September 1997 verwiesen. Daß das Grundstück später für lediglich 8 Millionen DM verkauft wurde, hat auf diese Annahme keinen Einfluß. Dieses Geschäft wurde erst im Juli 1996 abgeschlossen. Die eintretenden tatsächlichen Umstände können bei der auf Prognose angewiesenen Unternehmensbewertung allenfalls im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung herangezogen werden (LG Dortmund DB 1997, 1915, 1916). Das Ergebnis der bezogen auf den Stichtag vorgenommenen Wertermittlung der Gutachter weicht aber nicht grundsätzlich von dem im Kaufpreis sechs Jahre später widergespiegelten Verkehrswert des Grundstücks zu diesem späteren Zeitpunkt ab.

Die von den Antragstellern betonten Ausleihungen an andere Unternehmen waren demgegenüber nicht als betriebsneutrales Vermögen einer gesonderten Bewertung zu unterziehen. Sie waren als Teil der Unternehmensstrategie betriebsbezogen. Als solche haben sie sich in der Bewertung nach der Ertragswertmethode ausgewirkt (s. den Verschmelzungsbericht vom 2. Mai 1990, Seite 16, und das Gutachten vom 12. September 1997, Tz. 65).

Auch die im Vorfeld der Verschmelzung vorgenommenen Verkäufe der (Jahreswechsel 1989/1990), (März 1990) sowie der Anteile an der (Österreich) und der (jeweils im Geschäftsjahr 1989) an Dritte bzw. der an die haben die Sachverständigen zu Recht nicht gesondert in ihre Bewertung einbezogen. Sämtliche genannten Beteiligungen gehörten zum Stichtag nicht mehr zum Kreis der zu bewertenden Unternehmen. Der durch die Veräußerungen verbleibende Überschuß ist nach dem Verschmelzungsbericht vom 2. Mai 1990 bei der geblieben (s. Seite 7). Die finanziellen Konsequenzen haben sich in der Kapitalstruktur des Konzerns und somit letztlich im Finanzergebnis, das in die gutachterliche Bewertung eingegangen ist, niedergeschlagen. (s. Tz 57 der ergänzenden Stellungnahme vom 29. Dezember 1999).

Ebenso sind die genauen Aufwendungen der für den Erwerb der Anteile an der zum Ende des Jahres 1988 nicht als Maßstab zur Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswertes geeignet (vgl. BVerfG a. a. O., S. 1780 f., und Tzn. 58 - 60 der ergänzenden Stellungnahme). Ihre Kenntnis ist daher nicht erforderlich.

Außer Ansatz bleiben auch etwaige Grundstücke in der ehemaligen DDR,

die früher der einen oder der anderen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gehört haben sollen. Zum Stichtag war nicht bekannt, um welche Liegenschaften es sich genau handeln könnte, ob sie von den Unternehmen wiederzuerlangen wären und nach welchen Kriterien sie zu bewerten gewesen wären.“

Dies macht sich die Kammer auch für das hiesige Verfahren zu eigen.

Die auf diesen Grundlagen ermittelten Einzelunternehmenswerte der Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie AG (neu) zum 31. Dezember 1989 in Höhe von 552.004 TDM (Tz. 17 des Gutachtens vom 30. Dezember 1997) haben die Sachverständigen nachvollziehbar durch Aufzinsung mit 9,27 Prozentpunkten über den für das Verfahren 98 AktE 14/90 geltenden Stichtag 21. Juni 1990 hinaus auf den hier maßgeblichen 10. Dezember 1990 fortgeschrieben. Die Chancen und Risiken, die sich grundsätzlich für die beteiligten Gesellschaften durch die Wende in der DDR, das sich trotz der zwischenzeitlich erreichten staatlichen Einheit erst in Ansätzen abzeichnende wirtschaftliche und politische Zusammenwachsen auf dem Gebiet der bisherigen beiden deutschen Staaten und etwaige neue Absatzmärkte in Osteuropa ergaben, waren noch nicht so konkret prognostizierbar, daß dem Zeitraum vom 31. Dezember 1989 über den 21. Juni 1990 bis zum 10. Dezember 1990 durch einen anderen methodischen Ansatz als durch Aufzinsung hätte Rechnung getragen werden müssen.

Durch sie ergibt sich ein Unternehmenswert zu diesem Tag in Höhe von 600.332 (s. Tz. 17 des Gutachtens vom 30. Dezember 1997). Daraus errechnet sich bei vorhandenen 1.400.000 Aktien zum Nennbetrag von 50 DM (Grundkapital : 70 Millionen DM) ein Wert von 428,81 DM pro Wertpapier.

Die Entscheidung zu den Zinsen beruht auf § 12 Abs. 1 S. 3 UmwG a. F.. Die Bekanntmachung der Eintragung der Umwandlung war am 1. Februar 1991 erfolgt.

Die Verteilung der gerichtlichen Kosten ergibt sich aus § 39 S. 8 UmwG a. F.. Der Antragsgegnerin auch die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller aufzuerlegen, entspricht der im Rahmen des § 13a Abs. 1 S. 1 FGg zu berücksichtigenden Billigkeit, die gerade in einem Spruchstellenverfahren wie dem vorliegenden zu beachten ist. Den grundsätzlich zuerkannten Auslagenersatz- und Vergütungsanspruch hat der gemeinsame Vertreter aus § 33 Abs. 2 S. 1 UmwG a. F..

Die Festsetzung des Verfahrenswerts folgt aus § 39 S. 5 und 6 UmwG a. F., 30 Abs. 1 KostO und orientiert sich an den Beträgen, auf die die

ausgeschiedenen Aktionäre nach der Entscheidung der Kammer über das Abfindungsangebot hinaus (404 DM pro 50-DM-Aktie) insgesamt Anspruch haben. Dabei ist berücksichtigt, daß sie gemäß § 35 S. 2 UmwG für und gegen alle wirkt (1.400.000 Aktien x 5,04 % in Hand der ausgeschiedenen Aktionäre = 70.560; 70.560 x 24,81 DM (428,81 DM - 404 DM) = 1.750.593,60 DM).